



Merkblatt

Nationales Visum für Pflegekräfte (§§ 16a, 16d oder 18a AufenthG)

Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise in den [FAQ](#), die diese Hinweise ergänzen.
- Die Antragstellung kann nur persönlich und nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere [Webseite](#) erfolgen.
- Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach Antragstellung zurück.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Das Visum bedarf in der Regel der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit und ggfs. der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung(en) erteilt werden.
- Zur Verkürzung des Verfahrens kann Ihr Arbeitgeber eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de. Ebenso kann sich Ihr Arbeitgeber für ein beschleunigtes Fachkräfte-Verfahren auch an die Ausländerbehörde wenden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 4 Wochen**, in Einzelfällen auch länger. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen. Die Antragstellung kann frühestens 6 Monate vor geplanter Einreise erfolgen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Allgemeine Informationen

Wer in Deutschland in Pflegeberufen dauerhaft arbeiten möchte, benötigt eine staatliche Zulassung zur Berufsausübung. In der Regel müssen vor allem folgende formale Anforderungen erfüllt sein, um als Pflegekraft in Deutschland arbeiten zu dürfen:

- **Anerkannter Abschluss:** Ihr Abschluss als Pflegekraft, den Sie im Herkunftsland gemacht haben, muss in Deutschland anerkannt werden. Die für Sie zuständige Behörde prüft dazu, ob Ihr Berufsabschluss gleichwertig zu deutschen Abschlüssen ist. Sollte das nicht der Fall sein, können Sie eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren, um einen gleichwertigen Kenntnisstand darzulegen. Die Antragstellung für die berufliche Anerkennung erfolgt bei der dafür zuständigen Stelle des Bundeslandes, in dem die Beschäftigung erfolgen soll. Die zuständige Stelle finden Sie unter www.erkennung-in-deutschland.de
- **Ausreichende Deutschkenntnisse:** Sie benötigen in der Regel Kenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Zusätzlich können weitere Anforderungen bestehen.

Sie können auch nach Deutschland einreisen und eine Ausbildung zur Pflegefachkraft absolvieren. Sind Ihre Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend, können Sie vorher einen Deutschkurs besuchen.

Weitere Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie auf dem [Portal der Bundesregierung für ausländische Fachkräfte](#).

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



Checkliste Nationales Visum für Pflegekräfte
<p>Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in zweifacher Ausführung (Originale mit jeweils einer Kopie) einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale ein Satz identischer Antragsunterlagen vorliegen.</p> <p>Die Kopien sollten einseitig (nicht beidseitig) bedruckt sein und sind nicht zusammenzuheften, zusammenzukleben oder sonst wie miteinander zu verbinden.</p>
<input type="checkbox"/> ein Antragsformular einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig in englischer oder deutscher Sprache ausgefüllt und unterschrieben. Bitte nutzen Sie dazu unser digitales Antragsformular .
<input type="checkbox"/> zwei (2) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe Foto-Mustertafel). Digital bearbeitete Fotos können nicht akzeptiert werden.
<input type="checkbox"/> Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten). Der Reisepass sollte mindestens drei Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
<input type="checkbox"/> eine einfache Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
<input type="checkbox"/> Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache
<input type="checkbox"/> Bescheinigung des aktuellen Arbeitgebers
<input type="checkbox"/> Erklärung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren
<input type="checkbox"/> <u>Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz</u> Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist.
Bei Einreise zur Arbeitsaufnahme als Pflegefachkraft
<input type="checkbox"/> Vom zukünftigen Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: „ Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis “
<input type="checkbox"/> chinesisches Abschlusszeugnis in einem Pflegeberuf
<input type="checkbox"/> Bescheid über die Anerkennung der Berufsqualifikation
<input type="checkbox"/> Zusicherung der Erteilung der Berufserlaubnis
<input type="checkbox"/> Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Informationen zu den anerkannten Sprachzertifikaten finden Sie in unseren FAQ
<input type="checkbox"/> Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: Nachweis einer angemessenen Altersversorgung (nur, wenn nicht das Gehalt mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung entspricht – 2024: 49.830 € brutto/Jahr)

Bei Einreise zur Anerkennung als Pflegefachkraft
<input type="checkbox"/> chinesisches Abschlusszeugnis in einem Pflegeberuf
<input type="checkbox"/> Bescheid über die Teil-Anerkennung der Berufsqualifikation (Defizitbescheid)
<input type="checkbox"/> Nachweis über die Anpassungsmaßnahmen/Vorbereitungskurse auf die Kenntnisprüfung/Deutschkurse mit Angabe zu wöchentlichem Stundenumfang sowie Anbieter der Maßnahme
<input type="checkbox"/> Wenn begleitend eine Beschäftigung als Pflegehilfskraft ausgeübt werden soll: - Vom zukünftigen Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck „ Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis “ mit Zusatzblatt A - Formular „ Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis “ für die spätere Beschäftigung als Fachkraft
<input type="checkbox"/> Anderenfalls: Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts bei schulischen Anerkennungsmaßnahmen: 1.027 € pro Monat bei betrieblichen Anerkennungsmaßnahmen: 882 € netto / 1.060 € brutto pro Monat Falls das Auszubildenden-Gehalt niedriger liegen sollte, muss der monatliche Fehlbetrag zum Nettobetrag gesondert nachgewiesen werden, bspw. durch ein Sperrkonto .
<input type="checkbox"/> Ausreichende Deutschkenntnisse (in der Regel Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Informationen zu den anerkannten Sprachzertifikaten finden Sie in unseren FAQ
Bei Einreise zur Ausbildung als Pflegefachkraft
<input type="checkbox"/> Ausbildungsvertrag (sowohl mit Pflegeschule als auch mit Pflegeeinrichtung)
<input type="checkbox"/> Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Informationen zu den anerkannten Sprachzertifikaten finden Sie in unseren FAQ . oder Nachweis eines Deutschkurses mit mindestens 18 Wochenstunden sowie Nachweisen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des Deutschkurses
<input type="checkbox"/> <u>Finanzierung</u> Bei schulischen Berufsausbildungen: Finanzierungsnachweis von mindestens 903 € pro Monat für das erste Jahr Bei betrieblichen Berufsausbildungen: Finanzierungsnachweis von mindestens 771 € netto / 927 € brutto pro Monat für das erste Jahr. Falls zunächst ein ausbildungsvorbereitender Deutschkurs ohne Lohnzahlung absolviert wird oder das Auszubildenden-Gehalt niedriger liegen sollte, muss der monatliche Fehlbetrag zum Nettobetrag gesondert nachgewiesen werden, bspw. durch ein Sperrkonto .
Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als chinesisch
<input type="checkbox"/> Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch gültigen Aufenthaltstitel für China
Gebühr
<input type="checkbox"/> Visumgebühr in Höhe von 75,- €, zahlbar bar in RMB.
Vollständigkeit
<input type="checkbox"/> Der Antrag ist vollständig: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist die deutsche Sprachfassung.